

Boots- und Ruderordnung der Rudergesellschaft Wiking e.V., Berlin

Inhaltsübersicht

§ 1. Allgemeines Verhalten.....	2
§ 2. Bootsnutzung.	2
§ 3. Rennboote.	2
§ 4. Obmann, Steuermann.....	2
§ 5. Durchführung der Ruderfahrt.....	3
§ 6. Bootsnutzung durch Junioren.	4
§ 7. Unfälle, Bootsschäden.	4
§ 8. Reservierung der Boote.....	4
§ 9. Wanderfahrt, Fahrtenleiter.....	4
§ 10. Fahrtenkilometer.	5
§ 11. Ruderbekleidung.	5
§ 12. Gäste.	5
§ 13. Ruderausbildung, Training.	5
§ 14. Obmannsausbildung.....	6
§ 15. Motorboote.....	6
§ 16. Bootshänger.	6
§ 17. Streitigkeiten mit Dritten.	7
§ 18. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung.	7
§ 19. Inkrafttreten.....	7

Gemäß § 12 der Satzung der Rudergesellschaft Wiking e.V., Berlin (im Folgenden „Rudergesellschaft“) erläßt der Vorstand die nachfolgenden Regelungen für den Umgang mit den Booten und die Ausübung des Rudersports:

§ 1. Allgemeines Verhalten.

(1) Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, daß andere Mitglieder, andere Wassersportler und die Berufsschifffahrt nicht beeinträchtigt werden und daß das Ansehen der Rudergesellschaft in keiner Hinsicht geschädigt wird.

Jedes Mitglied ist den Grundsätzen der Kameradschaft und der Sportlichkeit verpflichtet. Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.

(2) Die Boote und das Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

(3) Der Mißbrauch von Alkohol und anderer berauschender Substanzen ist verboten. Ruderer mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille dürfen weder Ob- noch Steuermann sein.

(4) Unbeschadet nachfolgender Vorschriften ist die BinnenSchifffahrtsStraßenOrdnung (BinSchStrO) stets zu beachten und einzuhalten.

(5) Jeder Teilnehmer am Ruderbetrieb muß sicher schwimmen können. Andernfalls ist eine Rettungsweste zu tragen.

§ 2. Bootsnutzung.

(1) Alle Stammwiking der Rudergesellschaft sind befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen; Ausnahmen hiervon können durch den Vorstand zugelassen werden.

(2) Firmenrunderer sind befugt, den für das Firmenrudern zur Verfügung stehenden Bootspark zu nutzen.

(3) Gäste können an der Ruderfahrt teilnehmen, der Obmann muß jedoch ein Mitglied der Rudergesellschaft sein.

(4) Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die schwimmen können. Die Mitnahme von Kleinkindern in den Booten erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur gestattet, wenn sie eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen.

(5) Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur durch den Ressortleiter Boote, den Ressortleiter Sport, den leitenden Trainer oder durch den engeren Vorstand ausgesprochen und wieder aufgehoben werden. Jeder, der einen Bootsschaden feststellt, den er nicht sogleich beheben kann, und der eine Sperrung erforderlich macht, soll das Boot vorläufig sperren.

(6) Die Boote dürfen nicht für Badefahrten verwendet werden.

(7) Fahrten bei Dunkelheit sind nur in gesteuerten Booten erlaubt, sofern die Boote durch ein den Vorschriften der BinSchStrO genügendes weißes Rundumlicht gekennzeichnet sind. Für die Beleuchtung und deren ausreichende Energieversorgung hat der Obmann Sorge zu tragen.

(8) Bei Eisgang, Gewitter und dichtem Nebel ist der Ruderbetrieb verboten.

(9) Den Anordnungen des Ressortleiters Boote (Bootswarts) ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann beim Vorstand erhoben werden.

(10) Zu Terminen, an denen durch den Vorstand ausgeschriebene offizielle Großveranstaltungen stattfinden, dürfen keine anderen Vereinsaktivitäten ausgeschrieben oder durchgeführt werden. Der Bootspark ist insoweit gesperrt. Davon ausgenommen ist der Trainingsbetrieb.

§ 3. Bootspark.

- (1) Der Bootspark der Rudergesellschaft besteht aus Rennbooten, Gigbooten und den Motorbooten der Trainer.
- (2) Berechtigte Nutzerkreise sind der Trainingsbetrieb, das Kinder- und Jugendrudern, das Mastersrudern, das Firmenrudern und der Allgemeine Ruderbetrieb.
- (3) Vor Fahrtantritt ist sicherzustellen, daß man zum Kreise der berechtigten Nutzer des jeweiligen Bootes gehört. Entsprechende Einteilungen hängen am Fahrtenbuch aus. Voraussetzung der Nutzung aller Rennboote sind ausreichende ruderische Fertigkeiten. Automatische Hinweise des elektronischen Fahrtenbuches sollten Beachtung finden.

§ 4. Obmann, Steuermann.

- (1) Eine Ruderfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mannschaft die Befähigung zum Obmann (Schiffsführer im Sinne der BinSchStrO) besitzt (§ 14). Dies gilt für alle Fahrten, gleich ob diese vom eigenen Bootshaus aus unternommen werden oder an einem anderen Ort. Mehrere Obleute innerhalb der Mannschaft bestimmen untereinander den Obmann für die jeweilige Fahrt.
- (2) Jede Ruderfahrt ist vor Antritt der Fahrt in das Fahrtenbuch einzutragen.
- (3) Ein Obmannswechsel darf nur aus besonderem Grund stattfinden. Er ist schriftlich durch die Mannschaft festzuhalten und im Fahrtenbuch nachzutragen.
- (4) Der Obmann trägt die Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist ohne jeden Widerspruch und sofort Folge zu leisten. Der Obmann hat dabei Bedenken oder Ängste der Mannschaft zu berücksichtigen.
- (5) Der Obmann teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann (Rudergänger im Sinne der BinSchStrO). Dieser ist ihm unterstellt. Zum Steuermann soll nur bestimmt werden, wer das Boot vorausschauend lenken kann, das 14. Lebensjahr vollendet hat und mit den Grundregeln der BinSchStrO vertraut ist. Die Ablegung einer Prüfung ist für den Steuermann nicht erforderlich. Der Obmann kann zu Ausbildungszwecken einen weniger erfahrenen Ruderer zum Steuermann bestimmen, sofern der Obmann dann im Bug des Bootes sitzt und den Steuermann insbesondere bei den Kommandos, den Manövern und der Kurswahl unterstützt und überwacht.
- (6) Die Benutzung von Einern außerhalb der Trainingsriege bzw. Kinder- und Jugendabteilung ist nur Obleuten gestattet.
- (7) Die Berechtigung, als Obmann ein Boot zu führen, bezieht sich allein auf die Berliner Gewässer für vom Bootshaus aus unternommene Fahrten im Rahmen des normalen Ruderbetriebes.

Für alle Wanderfahrten einschließlich der von anderen Personen und Vereinen ausgeschriebenen Fahrten trägt der Fahrtenleiter die alleinige Verantwortung dafür, daß die von ihm eingesetzten Obleute den Ausbildungs- und Kenntnisstand haben, um die besonderen Herausforderungen und Gefahren der zu befahrenden Gewässer zu bestehen und das Boot sicher zu führen. Diese Einschränkung hat ein jeder von der Rudergesellschaft ernannte Obmann dem Fahrtenleiter mitzuteilen, wenn er als Obmann für eine Fahrt benannt werden soll.

§ 5. Durchführung der Ruderfahrt.

- (1) Vor Beginn jeder Ruderfahrt (Tages- oder Wanderfahrt) sind Abfahrtszeit und Mannschaft in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann ist kenntlich zu machen.
- (2) Es ist, sofern vorhanden, das zu dem jeweiligen Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete Zubehör zu verwenden.

(3) Große Wasserflächen dürfen bei Wellengang nur dann befahren werden, wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit ist - sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird (§ 2 Abs. (5)) - das Wasser auf dem sichersten Wege schnellstmöglich zu verlassen.

(4) Muß eine Ruderfahrt unterbrochen werden, und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern und der Ressortleiter Boote oder ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu informieren.

(5) Im Falle einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten.

(6) Auf die besonderen Gefahren des Ruderns im Winter (Wassertemperaturen $<10^{\circ}\text{C}$) wird hingewiesen. Bei Ausfahrten im Kleinboot wird das Anlegen von Rettungswesten empfohlen.

(7) Nach dem Abschluß der Fahrt sind das zeitliche Ende, das Ziel und die Kilometerleistung in das Fahrtenbuch einzutragen und das Boot nebst Zubehör zu reinigen. Anschließend sind Boot und Zubehör an die dafür bestimmten Lagerplätze zu bringen.

§ 6. Bootsnutzung durch Junioren.

(1) Junioren ist die Benutzung der Boote grundsätzlich nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers erlaubt. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns zumindest mit, so daß dieser nicht zwangsläufig zu bestimmen ist.

(2) Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zum Obmann ernannt worden sind und deren Erziehungsberechtigte der Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers schriftlich zugestimmt haben (§ 14 Abs. (3)), sind befugt, die Boote des allgemeinen Ruderbetriebes und, sofern die Junioren im Training stehen, nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen Trainer auch die Rennboote ohne Aufsicht zu nutzen. Dabei darf kein Mitglied der Mannschaft jünger als 15 Jahre sein.

§ 7. Unfälle, Bootsschäden.

(1) Unfälle oder Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind dem Ressortleiter Boote unverzüglich zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen. Auf Verlangen des Bootswartes, der durch den Vorstand mit der Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person oder eines Mitglieds des engeren Vorstandes ist binnen einer Woche nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadensherganges unter Nennung der Mannschaft anzufertigen und zu übergeben. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sie durch Vorstandsbeschluß zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluß für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

§ 8. Reservierung der Boote.

Bootsreservierungen können nur für besondere Fahrten - insbesondere Wander- und Sternfahrten - erfolgen. Diese müssen beim Sportvorsitzenden beantragt und - ggf. in Absprache mit dem Ressortleiter Boote - von diesem genehmigt werden. Die Bootsreservierungen sind am Fahrtenbuch auszuhängen. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für dasselbe Boot vor, so

vermittelt der Ressortleiter Boote zwischen den Mitgliedern. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

§ 9. Wanderfahrt, Fahrtenleiter.

(1) Für eine jede Wanderfahrt, die von der Rudergesellschaft durch den Vorstand oder von einem Mitglied ausgeschrieben wird, ist ein Fahrtenleiter zu benennen. Eine Wanderfahrt im Sinne der Boots- und Ruderordnung ist eine Ruderfahrt, die unabhängig von Start- und Zielpunkt eine oder mehrere Übernachtungen umfaßt.

(2) Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der mit der Übernahme der besonderen Verantwortung und Pflichten eines Fahrtenleiters einverstanden ist, Obmann (§ 14) ist, länger als drei Jahre als aktiver Ruderer der Rudergesellschaft angehört, bereits selber an Wanderfahrten teilgenommen hat und über die notwendigen Kenntnisse eines Bootsführers für fremde Gewässer - insbesondere das Gewässer, auf dem die Wanderfahrt durchgeführt werden soll - verfügt. Dem Vorstand ist es für jede Wanderfahrt vorbehalten, die Nutzung der Boote zu untersagen, wenn der in Aussicht genommene Fahrtenleiter befürchten läßt, die erforderlichen Qualifikationen nicht zu besitzen. .

(3) Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Er hat sich im Schadensfall um die unverzügliche Anfertigung und Weitergabe des Schadensberichtes zu kümmern (§ 7 Abs. (1)). Ihm obliegt die Auswahl und Bestimmung der Obleute, wobei er sich nicht allein auf die Ernennung eines Mitglieds als Obmann verlassen darf (§ 4 Abs. (6)). Er muß die Obleute auf die Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer hinweisen.

(4) Sollte eine Wanderfahrt infolge von Bootsschäden, Schäden des Zubehörs oder Schäden an den Bootshängern ausfallen, unterbrochen werden, später beginnen oder früher beendet werden, so bestehen weder seitens der Fahrtenkasse noch seitens der Teilnehmer der Wanderfahrt irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber der Rudergesellschaft oder ihren Mitgliedern.

§ 10. Fahrtenkilometer.

Ruderfahrten, die nicht vom Bootshaus der Rudergesellschaft durchgeführt werden, sind spätestens bis zum Ende des auf die Fahrt folgenden Monats im Fahrtenbuch einzutragen und mit der Bemerkung „Nachtrag“ zu kennzeichnen. Ruderfahrten, die im Monat Dezember durchgeführt werden, sind bis zum Ende des Monats nachzutragen.

§ 11. Ruderbekleidung.

(1) Zu offiziellen Vereinsfahrten, offiziellen Vereinstermen, Stern- und Wanderfahrten, sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus soll die Ausübung des Rudersports in der Vereinskleidung stattfinden. Dabei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

(2) Bei anderen Ruderfahrten vom Bootshaus der Rudergesellschaft ist das Tragen der Vereinskleidung wünschenswert. Dabei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

(3) Auf Regatten darf nur in Vereinskleidung gestartet werden, sofern nicht durch den Start für eine Renngemeinschaft oder eine Auswahlmannschaft eine andere Ruderbekleidung geboten ist.

§ 12. Gäste.

Für Boote, die von Gästen entliehen werden, wird pro Kopf und Tag ein angemessenes **Rollsitzgeld** erhoben. Dies gilt nicht für Gastruderer. Die Boote sind ferner zu Lasten der Fahrtenkasse zu versichern, sofern kein Versicherungsschutz besteht. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Versicherung trägt der Fahrtenleiter oder der die Boote ausleihende Gast die Verantwortung. Er hat sich an die vom Vorstand mit der Abwicklung der

Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person zu wenden. Für die Reservierung der Bootsplätze ist der Ressortleiter Boote zuständig.

§ 13. Ruderausbildung, Training.

Die Ausbildung im Rudern und Steuern obliegt dem Ressortleiter Sport und den vom Vorstand beauftragten Übungsleitern, Betreuern und Trainern. Das Training erfolgt nach den Anweisungen und Anordnungen der vom Vorstand beauftragten Übungsleiter, Betreuer und Trainer. Sofern die Ausbildung oder das Training unter der Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer stattfindet, kann zu Ausbildungszwecken auch ohne Obmann gerudert werden. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns.

§ 14. Obmannsausbildung.

(1) Die Ausbildung zum Obmann wird durch die vom Vorstand beauftragten Personen durchgeführt.

Die Obmannsausbildung muß den Anforderungen des Deutschen Ruderverbandes genügen und die wesentlichen Regelungen der BinSchStrO behandeln. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Ausbildungsteil und endet mit einer Prüfung. Die Teilnahme an allen Ausbildungsteilen ist zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung wird das Mitglied durch ein Mitglied des engeren Vorstandes zum Obmann ernannt, sofern kein besonderer Grund gegen die Ernennung spricht und das Mitglied mindestens ein Jahr lang der Rudergesellschaft als aktiver Ruderer angehört.

(2) Hat ein Mitglied bereits anderweitig an einer den Anforderungen des Deutschen Ruderverbandes genügenden Obmannsausbildung teilgenommen und eine Obmannsprüfung mit Erfolg abgelegt, so kann der Vorstand das Mitglied nach Vorlage entsprechender Nachweise zum Obmann ernennen. Der Verein führt eine Obmannskladde. Obmann ist, wer in die Kladde eingetragen ist und seine Befähigung durch Unterschriftsleistung versichert hat.

(3) Junioren dürfen nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung nur dann zum Obmann ernannt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wenn deren Erziehungsberechtigte schriftlich der Ernennung zum Obmann unter Hinweis auf die damit verbundene Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und den Erhalt der Boote sowie die mit der Ernennung zum Obmann einhergehende Berechtigung des Juniors zur eigenständigen Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers (§ 6 Abs. (2)) zugestimmt haben.

§ 15. Motorboote.

Die Nutzung der Motorboote ist ausschließlich den Mitgliedern erlaubt, denen die Motorbootnutzung durch den Vorstand ausdrücklich gestattet worden ist, so insbesondere den Trainern für die Betreuung des Trainingsbetriebs.

Die Nutzung der Motorboote für den Trainingsbetrieb hat vor allen anderen Nutzungen Vorrang.

§ 16. Bootshänger.

(1) Die Bootshänger stehen den Mitgliedern für Bootstransporte zur Verfügung. Ihre Nutzung bedarf der Erlaubnis des engeren Vorstandes bzw. der vom Vorstand mit der Betreuung der Bootshänger beauftragten Person. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für denselben Bootshänger vor, so vermittelt die vom Vorstand mit der Betreuung der Bootshänger beauftragte Person zwischen den Mitgliedern. Regatten genießen gegenüber sonstigen Fahrten den Vorrang. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

(2) Die Bootshänger dürfen nur von Personen gezogen werden, die die hierzu erforderliche Berechtigung besitzen und über ausreichend Erfahrung im Ziehen von Bootshängern im Straßenverkehr und über die erforderlichen sonstigen Kenntnisse - insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen - verfügen.

(3) Vor jeder Übergabe eines Bootshängers an den Bootshängerfahrer ist der Bootshänger auf Schäden zu untersuchen, die in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten sind. Ein Fahrtenbuch ist zu führen.

(4) Schäden an den Bootshängern sind der vom Vorstand mit der Betreuung der Bootshänger beauftragten Person unverzüglich zu melden. Auf Verlangen dieser Person oder eines Mitglieds des engeren Vorstandes ist binnen einer Woche nach Eintritt eines Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadenshergangs unter Nennung der beteiligten Personen anzufertigen und zu übergeben. Kommt der Bootshängerfahrer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er durch Vorstandsbeschluß zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann der Bootshängerfahrer durch Vorstandsbeschluß für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden.

§ 17. Streitigkeiten mit Dritten.

Strafanzeigen im Namen der Rudergesellschaft gegen Dritte dürfen nur durch den Vorstand erhoben werden. Ersatzansprüche gegen Dritte im Namen der Rudergesellschaft dürfen nur durch den Vorstand oder mit dessen Genehmigung geltend gemacht werden.

§ 18. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung.

Gegen Mitglieder, die gegen die Boots- und Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis sowie ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen.